

II-8760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4326 IJ

1989 -10- 0 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend den Rechnungshofbericht über das Verwaltungsjahr
1986 bezüglich § 420 Abs. 6 ASVG und die Kontrolltätigkeit
der Wiener Gebietskrankenkasse

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht über das Verwaltungsjahr 1986 festgestellt, daß die Wiener Gebietskrankenkasse im Mai 1979 einen Abgeordneten zum Nationalrat zum Leiter einer Verwaltungsgruppe bestellte, obwohl sich um diesen Posten auch ein Direktor des Hauptverbandes beworben hatte. Der Rechnungshof kritisierte einerseits, daß durch die Abgeordnetenstellung nur mit einem beschränkten Arbeitseinsatz zu rechnen ist und eine Gehaltskürzung erst nach fünf Jahren erfolgte, andererseits erinnerte er an seine Bedenken, Versicherungsvertreter mit Führungspositionen zu betrauen, die vor ihrer Bestellung am Zustandekommen der erforderlichen Beschlüsse beteiligt sein können. In diesem Zusammenhang regte der Rechnungshof eine Neufassung von § 420 Abs. 6 ASVG dahingehend an, daß die Unvereinbarkeit der Funktion eines Versicherungsvertreters mit dem Bestehen eines Dienstverhältnisses gesetzlich geregelt wird.

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde von verschiedenen Seiten berichtet, die von der Wiener Gebietskrankenkasse durchgeföhrten Kontrollen der zahlungspflichtigen Betriebe erfolgten bei unterschiedlichen Firmen nicht mit gleicher Häufigkeit und Intensität. Es stellt sich daher die Frage nach den dabei eingehaltenen Grundsätzen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie die Funktion eines Versicherungsvertreters mit dem Bestehen eines Dienstverhältnisses zu dem selben Sozialversicherungsträger für vereinbar?
- 2) Werden Sie in nächster Zeit eine Novellierung von § 420 Abs. 6 ASVG anstreben, bzw. welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Postenvergaben in Zukunft zu unterbinden?
- 3) Wieviele Posten wurden seit dem Rechnungshofbericht über das Verwaltungsjahr 1986 in der Wiener Gebietskrankenkasse neu besetzt, wieviele davon durch Versicherungsvertreter?
- 4) Welche Haltung nimmt der Leiter Wiener Gebietskrankenkasse zu derartigen Dienstpostenbesetzungen ein?
- 5) Wird der Leiter der Wiener Gebietskrankenkasse in Zukunft derartige Postenbesetzungen noch vornehmen?
- 6) Wird in Zukunft die Entlohnung von Dienstnehmern der Sozialversicherungsträger, die wie Abgeordnete einen zeitaufwendigen Nebenberuf haben, ihrer eingeschränkten Tätigkeit angepaßt sein?
- 7) Wie wird bei der Besetzung von Dienstposten auf die nur eingeschränkte künftige Tätigkeit eines Bewerbers abgestellt, bzw. wie schwer wiegt sie im Vergleich zu anderen Bewerbern?
- 8) Nach welchen Maßstäben werden die zahlungspflichtigen Betriebe seitens der Wiener Gebietskrankenkasse geprüft, erfolgen die Prüfungen mit gleicher Häufigkeit und Intensität, bzw. warum ist dies nicht der Fall?